

Lekschas und Renneberg^{6 7} führen aus, daß die Tatbestände unseres Strafgesetzbuchs nur gesellschaftsgefährliche Handlungen beschreiben und die Gesellschaftsgefährlichkeit der betreffenden Handlung der Grund ihrer Strafbarkeitserklärung durch den sozialistischen Staat ist. Daraus wird die richtige Schlußfolgerung gezogen, daß nur gesellschaftsgefährliche Handlungen tatbestandsmäßig sein können. Aus dem materiellen Verbrechensbegriff ergibt sich also der wichtige Grundsatz „Keine Strafe ohne gesellschaftsgefährliche Handlung“⁸. Schließlich folgern Dekschas und Renneberg, daß es Handlungen gibt, „die dem Schein nach dem Tatbestand einer Strafnorm entsprechen, aber die nicht gesellschaftsgefährlich sind, weil sie entweder geringfügig sind oder keine schädlichen Folgen aufweisen“⁹.

Die Geringfügigkeit wird also hier ebenfalls wie in der bereits erwähnten Entscheidung des Obersten Gerichts als Kriterium für die Ungefährlichkeit einer Handlung für die sozialistische Gesellschaft bezeichnet. In zahlreichen Arbeiten ist zu den Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs und damit auch zur Gesellschaftsgefährlichkeit Stellung genommen worden, wobei die Mehrzahl dieser Arbeiten die These zur Grundlage hat, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit ausschließlich eine Eigenschaft der verbrecherischen Handlung, d. h. der gerichtsstrafwürdigen Handlung, ist und deshalb die geringfügigen (d. h. die nicht gerichtsstrafwürdigen) Handlungen nicht gesellschaftsgefährlich sind¹⁰. Es ist deshalb erforderlich, sich näher mit diesem Begriff auseinanderzusetzen und insbesondere seine Anwendbarkeit auf die geringfügigen Handlungen kritisch zu überprüfen.

Die Anwendung des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit auf die geringfügigen Handlungen

Der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit stellt wie alle Begriffe eine Form des menschlichen Denkens dar, in der die wesentlichen Merkmale der Dinge und Erscheinungen einer bestimmten Seite der gesellschaftlichen Wirklichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen¹⁰. In ihm müssen also alle wesentlichen Merkmale enthalten sein, die einen bestimmten Teil der menschlichen Handlungen in ihren Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft charakterisieren. Die im Lehrbuch des Strafrechts der DDR gegebene Definition des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit¹¹ enthält lediglich die wesentlichen Merkmale der gefährlichen Folgen der gesellschaftsgefährlichen Handlung, obwohl an anderer Stelle¹² richtig betont wird, daß sich die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung aus der Einheit aller objektiven und subjektiven Umstände des Handelns ergibt. Zu einer vollständigen Definition gehört deshalb auch die Kennzeichnung der Ursachen der gesellschaftsgefährlichen Handlungen in der DDR, die im wesentlichen in der direkten Feindschaft gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR oder im Weiterwirken kleinbürgerlicher Gewohnheiten und

Traditionen zu sehen sind und deren tatbezogene Feststellung für die Einschätzung der Gefährlichkeit einer konkreten Tat von entscheidender Bedeutung ist. Hinsichtlich der Kennzeichnung der gefährlichen Folge im Begriff kommt dem Merkmal der Verletzung gesellschaftlicher Verhältnisse die Hauptbedeutung zu, da man sowohl die Zerrüttung als auch die Zerstörung als spezifische Formen der Verletzung ansehen kann. Dieses Merkmal der Verletzung erfährt bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum alle gesellschaftlich bedeutenden Einwirkungen auf die das sozialistische Eigentumsverhältnis verkörpernden Gegenstände und Werte. Sie bewirken aber im konkreten Fall in unterschiedlichem Maße eine Störung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse, d. h., die verletzenden Handlungen sind in größerem oder geringerem Grade gesellschaftsgefährlich. Dabei kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer konkreten Handlung, dessen Feststellung entscheidend für die zu treffenden Maßnahmen ist, ebenfalls nur durch die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände der Tat bestimmt werden¹³.

Solche Umstände sind insbesondere die Bedeutung des angegriffenen Objekts, der Umfang der materiellen und ideologischen Folgen der Handlung, die Bedingungen, unter denen die Tat begangen wurde (z. B. die Art und Weise der Begehung), sowie die Motive und Zielsetzungen, die der Handlung zugrunde liegen. Um den Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit inhaltlich richtig zu erfassen, muß davon ausgegangen werden, daß er, wie alle Begriffe und Kategorien des menschlichen Denkens, die Wirklichkeit nur dann richtig widerspiegeln kann, wenn er nicht starr, sondern beweglich aufgefaßt wird. Lenin formulierte den dialektischen Charakter der Begriffe mit den Worten:

„... die menschlichen Begriffe sind nicht unbeweglich, sondern sind ewig in Bewegung, gehen ineinander über, fließen ineinander über; sonst widerspiegeln sie nicht das lebendige Leben. Die Analyse der Begriffe, ihr Studium, die Kunst, mit ihnen zu operieren“ (Engels), erfordert stets das Studium der Bewegung der Begriffe, ihres Zusammenhangs, ihrer wechselseitigen Übergänge.“¹⁴

Auch Marx hatte bereits den historischen Charakter der Begriffe und Kategorien betont:

„Die Kategorien sind ... genausowenig ewig wie die Verhältnisse, deren Ausdruck sie sind. Sie sind historische und vorübergehende Produkte.“¹⁵

Dabei besteht der „historische Charakter der Begriffe und Kategorien ... nicht nur darin, daß bestimmte Begriffe und Kategorien nur in bestimmten historischen Perioden entstehen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dafür herangereift sind, sondern er besteht auch darin, daß sie sich entwickeln und verändern, daß sie im weiteren Verlauf der Erkenntnis und der praktischen Tätigkeit der Menschheit präzisiert werden“.¹⁰

Das bedeutet für den Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit, daß sein Inhalt vom Entwicklungsstand der Gesellschaft abhängig ist und den Veränderungen unterliegt, die sich durch die wachsende Bewußtheit der Volksmassen und die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse vollziehen.

Durch die zunehmende Stärke und Organisiertheit der sozialistischen Gesellschaft wird die Gefährlichkeit von Verletzungen gesellschaftlicher Verhältnisse immer geringer werden; insofern kann von einer allgemeinen

⁶ Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, NJ 1954 S. 719.

⁷ M. Benjamin, Die Bedeutung des materiellen Verbrechensbegriffs, Staat und Recht 1959, Heft 3, S. 402.

⁸ Lekschas/Renneberg, a. a. O.

⁹ vgl. dazu die ausführlichen Literaturhinweise bei Geräs, a. a. O., S. 225; und weiter M. Benjamin, Eine Absage an den materiellen Verbrechensbegriff, Staat und Recht 1958, Heft 1, S. 88 ff.; Bein/Nast, Sozialistische Gesetzlichkeit und materieller Verbrechensbegriff, Staat und Recht 1958, Heft 4, S. 389; Orschekowski, a. a. O.; Orschekowski/Benjamin, Zu Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs, NJ 1958 S. 777 und 814; Riecke/Benjamin, Einige Erfahrungen bei der Anwendung der §§ 8 und 9 StEG, NJ 1959 S. 262.

¹⁰ vgl. zur Bedeutung der Begriffe A. I. Burchard, Wie erkennt der Mensch die ihn umgebende Welt?, Zu Fragen des dialektischen und historischen Materialismus, Sonderdruck der Monatszeitschrift Sowjetwissenschaft (Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge), Berlin 1958, S. 18; und Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin 1959, S. 353.

¹¹ Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 266.

¹² a. a. O., S. 268.

¹³ a. a. O., S. 608; vgl. auch Buchholz, Fragen der Strafzumessung und ihrer gesetzlichen Regelung, NJ 1958 S. 748; Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 20. Februar 1958, NJ 1958 S. 210.

¹⁴ Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, Berlin 1954, S. 187/188.

¹⁵ Marx, Engels, Ausgewählte Briefe, Berlin 1953, S. 50.

¹⁶ Rosental Schtraks, Kategorien der materialistischen Dialektik, Berlin 1960, S. 13.